

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik** 1

 - ★ **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften** 3

 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie** 6

 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2051/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über einen Finanzausgleich für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik infolge der Minderbewertung bestimmter Agrarbestände** 8

 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente** 9

 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2053/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals für ein Sonderprogramm zur industriellen Entwicklung (PEDIP)** 21
-

Rat

88/376/EWG, Euratom:

- ★ **Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften** 24

88/377/EWG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin** 29

Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens 33

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2048/88 DES RATES

vom 24. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird wie folgt geändert:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

1. In Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz werden folgende Worte gestrichen:

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

„bis zum Erlaß einer endgültigen Regelung in Verbindung mit den Entscheidungen über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft“.

in Erwägung nachstehender Gründe:

2. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3183/87 ⁽⁴⁾ hat der Rat seine Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽⁵⁾ angepaßt, damit die Gemeinschaft die Finanzierung der im Rahmen der verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Ausgaben auch dann gewährleisten kann, wenn die entsprechenden Mittel ausgeschöpft sind. Diese Anpassung besteht im wesentlichen darin, daß die Übernahme dieser Ausgaben in Form von Vorschüssen der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten erst zwei Monate nach der aus einzelstaatlichen Mitteln getätigten Finanzierung dieser Ausgaben durch die Mitgliedstaaten erfolgt.

„Ab Januar 1988 entscheidet die Kommission über die monatlichen Vorschüsse ausschließlich auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der mit den finanziellen Mitteln nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 getätigten Ausgaben. Die Ausgaben des Monats Oktober werden dem Monat Oktober zugerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15. getätigt wurden, und dem Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt wurden. Die Vorschüsse werden spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats nach dem Monat gezahlt, in dem die Ausgabe durch die Zahlstelle getätigt wurde.“

Um die Kontinuität der im Rahmen der genannten Marktorganisationen vorgesehenen Zahlungen zu gewährleisten, muß der zeitliche Abstand auf zweieinhalb Monate verlängert werden, jedoch lediglich für die Ausgaben der zweiten Oktoberhälfte —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt erstmals für die im Oktober 1988 getätigten Ausgaben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 152 vom 10. 6. 1988, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1988 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2049/88 DES RATES

vom 24. Juni 1988

zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 ⁽⁴⁾ vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

Es empfiehlt sich, die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 11., 12. und 13. Februar 1988 in Brüssel betreffend die Verbesserung der jährlichen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Modalitäten der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die etwaige Inanspruchnahme einer „Negativreserve“ bei der Aufstellung des Haushaltsplans in die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1600/88 ⁽⁶⁾, einzubeziehen.

Im Interesse einer besseren Haushaltsführung und einer größeren Transparenz der Mittel ist vorzusehen, daß die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Mittel in der Regel verfallen, daß aber bestimmte Übertragungen von der Kommission auf der Grundlage spezifischer Kriterien beschlossen werden können. Ferner darf die Wiederverwendung bestimmter Mittel im Anschluß an die Aufhebung der entsprechenden Mittelbindungen nur auf Beschluß der Kommission auf der Grundlage spezifischer Kriterien erfolgen.

Die Verstärkung des Grundsatzes der Jährlichkeit darf die Verwirklichung der Ziele, die sich die Gemeinschaften im

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 14. 4. 1988, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 1.

Rahmen ihrer Politiken gesetzt haben, nicht beeinträchtigen.

Die Haushaltsordnung soll die Modalitäten der Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, widerspiegeln, um den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽⁸⁾, Rechnung zu tragen.

Es ist eine geeignete Bestimmung aufzunehmen, damit gegebenenfalls eine auf einen bestimmten Betrag begrenzte Negativreserve in den Haushaltsplan eingesetzt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Bei der Festlegung dieses Durchführungstermins wird dem Erfordernis, daß sich die Durchführung der finanzierten Maßnahmen auf mehrere Jahre erstreckt, sowie auch den besonderen Durchführungsbedingungen der verschiedenen Interventionsbereiche in gebührender Weise Rechnung getragen.

Die Kommission kann unter besonderen Umständen den Durchführungstermin für diese Verpflichtungen anpassen, sofern von den Begünstigten entsprechende Begründungen vorgelegt werden.“

2. Artikel 6 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird: die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

in den Haushaltsplan eingesetzt worden waren, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen in der Regel. Jedoch können sie durch einen Beschluß der Kommission, der bis zum 15. Februar ergehen muß, nach folgenden Kriterien übertragen werden, wobei die Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist:

a) bei den Verpflichtungsermächtigungen:

- die Beträge, die den Dossiers entsprechen, deren Bearbeitung zum 31. Dezember praktisch abgeschlossen ist, die aber noch nicht in buchmäßige Verpflichtungen umgesetzt werden konnten; diese Mittel müssen grundsätzlich bis zum 31. März des folgenden Jahres gebunden werden;
- die Beträge, die sich als notwendig erweisen, wenn der Rat den Basisrechtsakt gegen Ende des Haushaltsjahres erlassen hat, die Kommission aber die hierfür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht bis zum 31. Dezember binden konnte;

b) bei den Zahlungsermächtigungen:

- die Beträge, die zur Deckung von Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres veranschlagten Mittel den Bedarf nicht decken können. Die Kommission wird im Rahmen ihrer Ausführungsbefugnisse nach Maßgabe der Erfordernisse der Haushaltsführung eine vorrangige Inanspruchnahme der für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Betracht ziehen und die übertragenen Mittel erst nach Ausschöpfung der erstgenannten in Anspruch nehmen.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde spätestens am 15. März über den Beschluß und gibt an, wie die vereinbarten Kriterien auf jede Übertragung angewandt werden.“

3. Artikel 6 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Werden bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, in den Haushaltsjahren, die auf das Haushaltsjahr folgen, für das die Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt worden sind, Mittelbindungen aufgehoben, weil die Durchführung der betreffenden Vorhaben ganz oder teilweise entfällt, so werden die entsprechenden Mittel in der Regel in Abgang gestellt.

Die Verpflichtungsermächtigung, die der aufgehobenen Mittelbindung entspricht, kann jedoch ausnahmsweise wiederverwendet werden, wenn sich die Durchführung des ursprünglich vorgesehenen

Programms als unerlässlich erweist, es sei denn, daß im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hierfür Mittel verfügbar sind.

Die Kommission prüft zu diesem Zweck zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die im vorangegangenen Haushaltsjahr aufgehobenen Mittelbindungen und beurteilt anhand des Mittelbedarfs, inwieweit eine Wiederverwendung der entsprechenden Mittel erforderlich ist.

Die Kommission erläßt diesen Beschluß bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde spätestens am 15. März über diesen Beschluß und gibt die Gründe für jede Wiederverwendung von Mitteln an.“

4. In Artikel 15 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Der Einzelplan der Kommission kann eine ‚Negativreserve‘ umfassen, deren Höchstbetrag auf 200 Millionen ECU begrenzt ist. Bei dieser Reserve, die in einem besonderen Kapitel eingesetzt wird, kann es sich um Mittel für Verpflichtungen und um Mittel für Zahlungen handeln.

Die Reserve muß im Wege der Mittelübertragung nach dem Verfahren des Artikel 21 vor Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.“

5. In Artikel 73 Nummer 2 erhält der letzte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die nach Artikel 6 übertragenen Mittel;“

6. In Artikel 73 Nummer 3 erhalten der vierte und der fünfte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die gemäß Artikel 6 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen,“.

7. In Artikel 73 Nummer 4 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die Höhe der übertragenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln,“.

8. In Artikel 73 Nummer 4 wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

9. In Artikel 88 Nummer 3 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.“

10. In Artikel 88 wird Absatz 4 gestrichen.

11. Artikel 98 erhält folgende Fassung:

„Artikel 98

Die Ausgaben werden in der Rechnung eines Haushaltsjahres auf der Grundlage der von der Kommission im

Laufe dieses Haushaltsjahres gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 an die Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse ausgewiesen, sofern die Mittelbindung und die Auszahlungsanordnung hierfür dem Rechnungsführer bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres zugegangen sind.“

12. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

„Artikel 99

(1) Der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehene Rechnungsabschluß verfolgt den Zweck, die Höhe der Ausgaben festzustellen, die in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigt wurden und als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt werden müssen.

(2) Der Zeitplan für den Rechnungsabschluß ist in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehen.

(3) Das Ergebnis der Rechnungsabschlußentscheidung, das den etwaigen Unterschied zwischen den Gesamtausgaben, die gemäß Artikel 97 und 98 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Gesamtausgaben bildet, wird in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.“

13. In Artikel 100 Absatz 1 wird der Termin „1. April des folgenden Haushaltsjahres“ durch den Termin „1. Februar des folgenden Haushaltsjahres“ ersetzt.

14. In Artikel 101 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 Unterabsatz 1 wird der Termin „31. März“ durch den Termin „31. Januar“ ersetzt.

15. In Artikel 101 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Mittelübertragungen im Zusammenhang mit der ‚Währungsreserve‘, die im Haushaltsplan in dem Kapitel über die ‚vorläufig eingesetzten Mittel‘ vorgesehen ist und deren Bedingungen betreffend Einsetzung, Verwendung und Finanzierung in der Entscheidung 88/377/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin (*) und in dem Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (**) sowie in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind, werden von der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Haushaltsordnung beschlossen.“

(*) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 29.

(**) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2050/88 DES RATES

vom 24. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2095/87 ⁽⁷⁾, enthält unter anderem die Grundregeln für die Finanzierung der Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung.

Die Vorschriften über die Wertminderung der eingelagerten Erzeugnisse in Artikel 7 und 8 der genannten Verordnung müssen an die neuen Leitlinien für die Finanzierung der Agrarausgaben angepaßt werden, die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Februar 1988 enthalten sind, wonach die Situation der Lagerbestände bis 1992 normalisiert werden muß.

Ab dem Haushaltsjahr 1989 sind die zur öffentlichen Intervention angekauften Agrarerzeugnisse in der Regel direkt beim Ankauf niedriger zu bewerten.

In den Jahren 1989 bis 1992 sollten nach Maßgabe der hierfür in den entsprechenden Haushaltsplänen der Gemeinschaft eingesetzten Mittel außerordentliche Niedrigerbewertungen vorgenommen werden.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 ⁽⁸⁾, nach denen die Kommission den einheitlichen Zinssatz und die einheitlichen Pauschbeträge für die Berechnung

der Kosten der öffentlichen Lagerhaltung verringern kann, müssen bis 1992 verlängert werden, da sich der Umfang der Lagerbestände aus der Intervention bisher noch nicht spürbar verringert hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 wird die Kommission für die Haushaltsjahre 1989 bis 1992 ermächtigt, den einheitlichen Zinssatz unter seinem repräsentativen Niveau festzusetzen. Ist der von einem Mitgliedstaat tatsächlich gezahlte Zins niedriger als der festgesetzte Satz, so kann die Kommission den einheitlichen Zinssatz für diesen Mitgliedstaat auf diesem niedrigeren Niveau festsetzen.“

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 wird die Kommission für die Haushaltsjahre 1989 bis 1992 ermächtigt, die einheitlichen Pauschbeträge auf drei Viertel der auf normaler Grundlage ermittelten einheitlichen Pauschbeträge festzusetzen.“

3. Die Artikel 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 7

In den Jahreskonten gemäß Artikel 4 Absatz 1 werden die auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Lagerbestände im allgemeinen zu ihrem Buchwert bewertet. Die Modalitäten für die Festsetzung des Preises für die Mengen, die auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 für die einzelnen Erzeugnisse auf der Grundlage der von den Interventionsstellen ermittelten Buchwerte festgelegt.

Artikel 8

(1) Liegen bei einem bestimmten Erzeugnis die Preisermwartungen beim Verkauf der Interventionsbestände aus öffentlicher Lagerung unter seinem Ankaufspreis, so wird zum Zeitpunkt des Ankaufs eine Niedrigerbewertung vorgenommen. Der Prozentsatz dieser Niedrigerbewertung wird für jedes Erzeugnis nach dem Verfahren des Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 129 vom 18. 5. 1988, S. 18.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1988, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18.

(2) Der Prozentsatz der Niedrigerbewertung entspricht höchstens dem Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und dem voraussichtlichen Absatzpreis des betreffenden Erzeugnisses.

(3) Die Kommission kann die Niedrigerbewertung zum Zeitpunkt des Ankaufs auf einen Teil des gemäß Absatz 2 berechneten Prozentsatzes beschränken. Dieser Teil darf nicht weniger als 70 % der gemäß Absatz 1 festgelegten Niedrigerbewertung betragen.

In diesem Fall nimmt die Kommission zum Ende des Haushaltsjahres nach dem in Absatz 5 genannten Verfahren eine zweite Niedrigerbewertung vor.

(4) Von 1989 bis 1992 werden zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres nach Maßgabe der hierzu in den einzel-

nen Haushaltsplänen eingesetzten Mittel außerordentliche Niedrigerbewertungen vorgenommen, um die Situation der Lagerbestände bis 1992 zu normalisieren.

(5) Bei der Niedrigerbewertung nach Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 4 legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 für die einzelnen Erzeugnisse und Mitgliedstaaten Globalbeträge für die Niedrigerbewertung fest.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2051/88 DES RATES

vom 24. Juni 1988

über einen Finanzausgleich für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik infolge der Minderbewertung bestimmter Agrarbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei bestimmten Agrarerzeugnissen sind außergewöhnliche Maßnahmen getroffen worden, um den Absatz der durch öffentliche Interventionen entstandenen Butterbestände zu beschleunigen. In anderen Sektoren sind Maßnahmen zur Minderbewertung der Lagerbestände geplant.

In den voraussichtlichen Ausgaben für den Absatz oder die Minderbewertung überschüssiger Agrarbestände für den Zeitraum 1988—1992 in Höhe von 6,8 Milliarden ECU sind ab 1989 3,2 Milliarden ECU enthalten, die den Mitgliedstaaten für das 1987 und 1988 durchgeführte Absatzprogramm für Butter zu erstatten sind.

Auf seiner Tagung vom 11. bis 13. Februar 1988 hat der Europäische Rat vorgesehen, daß dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik diesbezüglich ein angemessener Ausgleich gewährt wird.

Im Vertrag sind — außer in Artikel 235 — die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

Artikel 1

Dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik wird für die Beteiligung an der Finanzierung der Ausgaben für den Butterabsatz und für die Minderbewertung der derzeitigen überschüssigen Agrarbestände der folgende finanzielle Ausgleich gewährt:

- 1988: 1,2 Milliarden ECU,
- 1989—1992: 1,4 Milliarden ECU jährlich (zu Preisen von 1988).

Artikel 2

Zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs wird die nach dem gewogenen Schlüssel „Mehrwertsteuer — ergänzende Einnahmen“ bestimmte Beteiligung der genannten Mitgliedstaaten an der Finanzierung der in Artikel 1 genannten Ausgaben mit der Differenz zwischen einerseits dem für 1987 festgelegten Erstattungssatz von 70 % und andererseits den für die folgenden Jahre in Artikel 187 Absatz 3 bzw. Artikel 374 Absatz 3 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Prozentsätzen multipliziert.

Artikel 3

Der Finanzausgleich wird im Laufe des Monats gezahlt, der auf den Tag folgt, an dem die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽³⁾, „den Vorschuß auf die Übernahme“ zur Deckung der in Artikel 1 genannten Ausgabe ausgezahlt hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/88 DES RATES

vom 24. Juni 1988

über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 d,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130 a des Vertrages entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebieten zu verringern.

Nach Artikel 130 c des Vertrages ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Hierzu ist in Artikel 130 d des Vertrages ein Gesamtvorschlag vorgesehen, der darauf abzielt, an der Struktur und den Regeln für die Arbeitsweise des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des EFRE die zur Präzisierung und Rationalisierung der Aufgaben dieser Fonds gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um zur Erreichung der Ziele der Artikel 130 a und 130 c des Vertrages beizutragen, die Effizienz der Fonds zu erhöhen und deren Tätigkeit sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Tätigkeiten der vorhandenen Finanzinstrumente zu koordinieren.

Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt, soll die Erreichung der in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten Ziele unterstützen.

Die Politik, die mit Hilfe der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt wird, die

Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten, die Koordinierung der nationalen Regionalpolitik, die Koordinierung der staatlichen Beihilferegulungen und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Politiken und der Errichtung des Binnenmarktes sind nach Artikel 130 b des Vertrages in eine Gesamtheit von Aktionen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eingebettet; es obliegt der Kommission, hierzu geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Zur Erreichung des in Artikel 130 d festgelegten allgemeinen Zielrahmens sind sämtliche Gemeinschaftsaktionen in diesem Bereich auf entsprechend definierte klare vorrangige Ziele auszurichten.

Um die Wirkung der Strukturaktion der Gemeinschaft zu verstärken, ist der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 11. und 12. Februar 1988 übereingekommen, die Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds bis 1993 gegenüber dem Stand von 1987 real zu verdoppeln. Zugleich hat er über konkrete Erhöhungen bis 1992 entschieden. In diesem Rahmen werden die Beiträge der Strukturfonds für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen bis 1992 real verdoppelt. Dabei hat die Kommission dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen der zusätzlichen Mittel für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen eine besondere Anstrengung für die am wenigsten wohlhabenden Regionen unternommen wird.

Es ist zu präzisieren, welche Fonds in welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen zur Erreichung der einzelnen vorrangigen Ziele beitragen sollen, und es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen die EIB und die sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere im kombinierten Einsatz mit den Fonds, ebenfalls einen Beitrag leisten können.

Der EFRE ist unter den drei Strukturfonds das Hauptinstrument, mit dem die angestrebte Entwicklung und Strukturangepassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand erreicht werden soll. Er spielt bei der Umstellung der Regionen, Grenzregionen und Teilregionen (einschließlich der Arbeitsmarktreionen und der städtischen Verdichtungsräume), die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind, eine zentrale Rolle.

Die vorrangigen Aufgaben des ESF sind die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die berufliche Eingliederung der Jugendlichen. Er trägt dazu bei, daß der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert wird. Er ist auch ein Instrument von entscheidender Bedeutung, durch das eine kohärente Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft gefördert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 9. 6. 1988, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ist im Rahmen der Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts das Hauptinstrument zur Finanzierung der Agrarstrukturanpassung und der Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Aktion der Fonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente soll unter anderem die Durchführung einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen.

Die Aufgaben der Fonds sind festzulegen, damit klargestellt wird, welche großen Kategorien von Funktionen ihnen bei der Verfolgung der vorrangigen Ziele zugewiesen sind. Die Aktionen der Fonds müssen den Gemeinschaftspolitiken entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsregeln, der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Umweltschutzes.

Zur Erreichung des vorrangigen Ziels der Strukturanpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand müssen die Mittel der Strukturfonds der Gemeinschaft signifikant auf dieses Ziel konzentriert werden.

Es werden Bestimmungen über die Richtanteile der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des EFRE für die Aufteilung unter den Mitgliedstaaten vorgesehen, um den Mitgliedstaaten die Programmierung der Maßnahmen, die in den Bereich des EFRE fallen, zu erleichtern.

Es ist festzulegen, welche Regionen, Gebiete und Personen in der Gemeinschaft in den Genuß der gemeinschaftlichen Strukturinterventionen im Rahmen der einzelnen vorrangigen Ziele kommen können.

Das Verzeichnis der Regionen mit Entwicklungsrückstand ist aufzustellen. Dazu sind diejenigen auf der Verwaltungsebene NUTS II⁽¹⁾ abgegrenzten Regionen zu ermitteln, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Kaufkraftparitäten weniger als 75 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, sowie andere Regionen, deren Pro-Kopf-BIP den Regionen unter 75 v. H. nahekommt und für deren Aufnahme in das Verzeichnis besondere Gründe bestehen.

Es sind Kriterien zur Abgrenzung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung festzulegen. Um eine effektive Konzentration der Interventionen zu gewährleisten, könnten von der Gemeinschaftsaktion bis zu 15 v. H. der Bevölkerung der Gemeinschaft außerhalb der Regionen mit Entwicklungsrückstand erfaßt werden.

Es sind Kriterien zur Auswahl der ländlichen Gebiete festzulegen.

Die Gemeinschaftsaktion soll die Aktionen der Mitgliedstaaten ergänzen oder in einer Beteiligung an nationalen Maßnahmen bestehen. Um deren eigene Initiativen auf der für geeignet gehaltenen räumlichen Ebene zu ergänzen und zu

verstärken, ist für eine enge Konzertierung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und von ihm bezeichneten, auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene zuständigen Behörden zu sorgen; dabei verfolgen alle Parteien als Partner im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten und Befugnisse ein gemeinsames Ziel.

Die Hauptformen der Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Interesse der in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten Ziele sind zu präzisieren. Diese Interventionsformen sollen die Effizienz der Gemeinschaftsaktion erhöhen und gleichzeitig die Möglichkeit geben, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die jeweiligen Gegebenheiten zu reagieren.

Vorrangige Bedeutung ist den Interventionen in Form mehrjähriger operationeller Programme beizumessen.

Um einen gemeinsamen Einsatz eines oder mehrerer Fonds, der EIB und eines oder mehrerer anderer vorhandener Finanzinstrumente zu ermöglichen, kann für die Aufstellung und Durchführung dieser Programme ein integriertes Konzept zur Zusammenfassung der Einzelmaßnahmen gewählt werden.

Es sind Mechanismen einzurichten, mit deren Hilfe sich die Interventionen der Gemeinschaft nach den Merkmalen der zu unterstützenden Aktionen, den Rahmenbedingungen, unter denen sie ablaufen sollen, und der Finanzkraft des betreffenden Mitgliedstaats unter Berücksichtigung insbesondere des relativen Wohlstands dieses Staates differenzieren lassen.

Bei der Durchführung dieser Verordnung sind Modalitäten festzulegen, die eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und von ihm bezeichneten nationalen, regionalen und lokalen Behörden gewährleisten.

Auf der Grundlage objektiver Kriterien sind wirksame Methoden zur Verfolgung, Bewertung und Kontrolle der Strukturinterventionen der Gemeinschaft, insbesondere entsprechend den in dieser Verordnung präzisierten Aufgaben der einzelnen Fonds, festzulegen.

Die Grundsätze für die notwendigen Übergangsbestimmungen sowie für die Kumulierung und Überschneidung von Gemeinschaftsaktionen oder -maßnahmen sind festzulegen.

Eine Revisionsklausel ist vorzusehen.

In späteren Durchführungsbestimmungen sind detaillierte Regeln für die einzelnen Fonds sowie die Modalitäten der Koordinierung und des gemeinsamen Einsatzes der verschiedenen Fonds und Strukturinstrumente der Gemeinschaft festzulegen.

Die EIB erfüllt weiterhin die ihr in Artikel 129 und 130 des Vertrages übertragenen Aufgaben und leistet gleichzeitig in Übereinstimmung mit ihrer Satzung einen Beitrag zur Erreichung der in dieser Verordnung niedergelegten Ziele —

⁽¹⁾ Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), vgl. EUROSTAT „Statistische Schnellberichte über die Regionen“ vom 25. 8. 1986.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

I. ZIELE UND AUFGABEN DER STRUKTURFONDS

Artikel 1

Ziele

Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt, unterstützt die Erreichung des in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten allgemeinen Zielrahmens, indem sie zur Verwirklichung von fünf vorrangigen Zielen beiträgt. Diese vorrangigen Ziele sind:

1. Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand („Ziel Nr. 1“);
2. Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und städtische Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind („Ziel Nr. 2“);
3. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit („Ziel Nr. 3“);
4. Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben („Ziel Nr. 4“);
5. Im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
 - a) beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen,
 - b) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
 („Ziele Nr. 5 a) und Nr. 5 b“).

Artikel 2

Mittel

(1) Die Strukturfonds (EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ESF und EFRE) tragen nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen zur Erreichung der Ziele Nrn. 1 bis 5 bei, und zwar mit folgender Aufgabenverteilung:

- Ziel Nr. 1: EFRE, ESF, EAGFL — Abteilung Ausrichtung,
- Ziel Nr. 2: EFRE, ESF,
- Ziel Nr. 3: ESF,
- Ziel Nr. 4: ESF,
- Ziel Nr. 5 a): EAGFL — Abteilung Ausrichtung,
- Ziel Nr. 5 b): EAGFL — Abteilung Ausrichtung, ESF, EFRE.

(2) Die EIB erfüllt weiterhin die ihr in den Artikeln 129 und 130 des Vertrages übertragenen Aufgaben und leistet gleichzeitig in Übereinstimmung mit ihrer Satzung einen Beitrag zur Erreichung der in Artikel 1 dieser Verordnung niedergelegten Ziele.

(3) Die anderen vorhandenen Finanzinstrumente können nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen für jede aus einem oder mehreren Strukturfonds unterstützte Aktion im Zusammenhang mit einem der Ziele Nrn. 1 bis 5 eingesetzt werden. Die Kommission trifft gegebenenfalls Vorkehrungen, damit diese Instrumente besser zu den in Artikel 1 genannten Zielen beitragen können.

Artikel 3

Aufgaben des Fonds

- (1) Gemäß Artikel 130 c des Vertrages
- ist es wesentliche Aufgabe des EFRE, die Ziele Nr. 1 und Nr. 2 in den betreffenden Regionen zu unterstützen;
 - beteiligt sich der EFRE ferner an der Aktion betreffend das Ziel Nr. 5 b).

Er beteiligt sich insbesondere an der Unterstützung für

- a) produktive Investitionen;
- b) die Errichtung oder Modernisierung von Infrastrukturen, die zur Entwicklung oder Umstellung der betreffenden Regionen beitragen;
- c) Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der betreffenden Regionen.

Der EFRE beteiligt sich ferner an der Unterstützung von Untersuchungen oder Pilotversuchen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in Grenzregionen der Mitgliedstaaten.

(2) Im Rahmen des Artikels 123 und auf der Grundlage der gemäß Artikel 126 des Vertrages gefaßten bzw. zu fassenden Beschlüsse hat der ESF

- unter seinen vorrangigen Aufgaben in der ganzen Gemeinschaft berufsbildende Maßnahmen und Einstellungs- und Existenzgründungshilfen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel Nr. 3) und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel Nr. 4) zu unterstützen;
- außerdem die Aktion betreffend die Ziele Nrn. 1, 2 und 5 b) zu unterstützen.

Die ESF-Unterstützung bezieht sich auf folgende Personengruppen:

- a) Langzeitarbeitslose (Ziel Nr. 3);
- b) Jugendliche nach Abschluß der obligatorischen Vollzeit-Schulbildung (Ziel Nr. 4);
- c) beteiligt sich der ESF an der Finanzierung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele Nrn. 1, 2 und 5 b), so gelten die berufsbildenden Maßnahmen bzw. die Einstellungs- und Existenzgründungshilfen, abgesehen von den Personengruppen der Buchstaben a) und b), insbesondere Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, und zwar mit der Zielsetzung, den betreffenden

Personen die beruflichen Qualifikationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um entweder ihre Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren oder aber neue Beschäftigungsmöglichkeiten für sie zu entwickeln. Nach Absatz 4 können auch andere Personengruppen als die Gruppe der Arbeitslosen oder der von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen in diese Maßnahmen einbezogen werden.

Diese Unterstützung erfolgt nach dem auf den Arbeitsmärkten herrschenden Bedarf und nach den Prioritäten, die sich aus den Beschäftigungspolitiken in der Gemeinschaft ergeben.

(3) Die Interventionen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, haben unter Beachtung der Grundsätze des Artikels 39 des Vertrages insbesondere folgendes zum Ziel:

- a) Stärkung und Umgestaltung der Agrarstrukturen einschließlich der Strukturen für die Vermarktung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik;
- b) Umstellung der Agrarproduktion und Förderung der Entwicklung komplementärer Tätigkeiten für die Landwirte;
- c) Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die Landwirte;
- d) Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums (einschließlich der Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft) sowie zum Ausgleich der Auswirkungen naturgegebener Nachteile für die Landwirtschaft.

(4) Die spezifischen Bestimmungen über den Einsatz der einzelnen Strukturfonds werden in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 130 e des Vertrages festgelegt. Darin werden insbesondere die Modalitäten der Intervention in einer der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Formen, die Kriterien für die Förderungswürdigkeit und die Zuschußsätze festgelegt. Unbeschadet des Absatzes 5 des vorhergehenden Artikels werden darin ferner die Modalitäten für die Verfolgung, Bewertung, finanzielle Abwicklung und Kontrolle der Aktionen sowie die gegenüber den derzeitigen Regelungen gegebenenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen festgelegt.

(5) Der Rat erläßt auf der Grundlage des Artikels 130 e des Vertrages die notwendigen Bestimmungen für eine Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds einerseits und zwischen diesen und denen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits. Die Kommission und die EIB legen einvernehmlich die praktischen Modalitäten für die Koordinierung ihrer Interventionen fest.

In den in diesem Artikel genannten Durchführungsvorschriften werden auch die Übergangsbestimmungen für die im Rahmen der derzeitigen Regelungen beschlossenen integrierten Konzepte festgelegt.

II. METHODE DER STRUKTURINTERVENTIONEN

Artikel 4

Komplementarität, Partnerschaft, technische Hilfe

(1) Die Gemeinschaftsaktion wird als Ergänzung oder Beitrag zu den entsprechenden nationalen Aktionen konzipiert. Erreicht wird dies durch eine enge Konzertierung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und von ihm bezeichneten, auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene zuständigen Behörden, wobei alle Parteien als Partner ein gemeinsames Ziel verfolgen. Diese Konzertierung wird nachstehend als Partnerschaft bezeichnet. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Vorbereitung, Finanzierung, Begleitung und Bewertung der Aktionen.

(2) Die Kommission ergreift nach Maßgabe dieser Verordnung sowie der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen Initiativen und Durchführungsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsaktion die Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele unterstützt und die nationalen Initiativen ergänzt und verstärkt.

(3) Im Rahmen der Partnerschaft kann die Kommission nach den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Anpassung der Interventionen beitragen, indem sie im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und gegebenenfalls den in Absatz 1 genannten Behörden vorbereitende Untersuchungen und Maßnahmen der technischen Hilfe an Ort und Stelle finanziert.

(4) Die Aufgabenverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten in der Phase der Vorbereitung der Aktionen ist für die einzelnen Ziele in den Artikeln 8 bis 11 festgelegt.

Artikel 5

Interventionsformen

(1) Bei den finanziellen Interventionen der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente der Gemeinschaft kommen je nach Art der Maßnahmen unterschiedliche Finanzierungsformen zum Einsatz.

(2) Die finanzielle Intervention der Strukturfonds erfolgt in einer der nachstehenden Formen:

- a) Kofinanzierung operationeller Programme;
- b) Kofinanzierung einer nationalen Beihilfenregelung einschließlich von Rückerstattungen;
- c) Gewährung von Globalzuschüssen, die in der Regel von einer vom Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission bezeichneten zwischengeschalteten Stelle verwaltet und von dieser in Form von Einzelzuschüssen an die Endbegünstigten weiterverteilt werden;
- d) Kofinanzierung von geeigneten Projekten einschließlich von Rückerstattungen;

- e) Unterstützung der technischen Hilfe und der Voruntersuchungen zur Ausarbeitung der Aktionen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament andere Interventionsformen gleicher Art einführen.

(3) Die finanzielle Intervention der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente kann nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen in einer der nachstehenden Formen erfolgen:

- Darlehen oder andere Formen der Kofinanzierung bestimmter Investitionen;
- Globaldarlehen;
- Kofinanzierung von technischer Hilfe oder von Voruntersuchungen zur Ausarbeitung der Aktionen;
- Bürgschaften.

(4) Bei der Gemeinschaftsbeteiligung werden Interventionen in Form von Zuschüssen und Darlehen im Sinne der Absätze 2 und 3 angemessen kombiniert, um den Ankurbelungseffekt der eingesetzten Haushaltsmittel mit Hilfe bestehender Finanzierungstechniken zu maximieren.

(5) Ein operationelles Programm im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) ist ein kohärentes Bündel mehrjähriger Maßnahmen, zu deren Durchführung ein oder mehrere Fonds und ein oder mehrere sonstige vorhandene Finanzinstrumente sowie die EIB eingesetzt werden können.

Erfordert ein operationelles Programm den Einsatz mehrerer Fonds und/oder den Einsatz mehrerer sonstiger Finanzinstrumente, dann kann es nach einem integrierten Konzept durchgeführt werden, dessen Modalitäten durch die in Artikel 3 Absatz 5 genannten Bestimmungen festgelegt werden.

Operationelle Programme werden auf Initiative der Mitgliedstaaten oder auf Initiative der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet.

Artikel 6

Verfolgung und Bewertung der Gemeinschaftsaktion

(1) Die Gemeinschaftsaktion wird laufend verfolgt, damit gewährleistet ist, daß die Verpflichtungen, die im Rahmen der in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten Ziele eingegangen worden sind, tatsächlich erfüllt werden. Dies gibt die Möglichkeit, die Aktion erforderlichenfalls entsprechend den bei der Durchführung aufgetretenen Notwendigkeiten neu auszurichten.

Die Kommission befaßt die Ausschüsse nach Artikel 17 in regelmäßigen Zeitabständen mit den Berichten über die Durchführung der Aktionen.

(2) Damit die Effizienz der Strukturinterventionen abgeschätzt werden kann, wird die Gemeinschaftsaktion ex ante

und ex post nach ihrem Effekt, bezogen auf die Ziele nach Artikel 1, und nach ihren Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme bewertet.

(3) Die Modalitäten für die Verfolgung und Bewertung der Gemeinschaftsaktion werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen und bezüglich der EIB nach deren Satzung festgelegt.

Artikel 7

Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und Kontrolle

(1) Die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder einer Finanzierung der EIB oder eines sonstigen vorhandenen Finanzinstrumentes sind, müssen den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte sowie den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsregeln, der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Umweltschutzes, entsprechen.

(2) Unbeschadet der Haushaltsordnung enthalten die in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen harmonisierte Vorschriften zur Verstärkung der Kontrolle der Strukturinterventionen. Diese Bestimmungen sind dem besonderen Charakter der betreffenden Finanzoperationen angepaßt. Die Verfahren zur Kontrolle der Operationen der EIB ergeben sich aus deren Satzung.

III. BESTIMMUNGEN ZU DEN SPEZIFISCHEN ZIELEN

Artikel 8

Ziel Nr. 1

(1) Unter das Ziel Nr. 1 fallen NUTS-Regionen der Ebene II, deren Pro-Kopf-BIP nach den Daten der letzten drei Jahre weniger als 75 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Unter das Ziel Nr. 1 fallen ferner

Nordirland, die französischen überseeischen Departements und andere Regionen, deren Pro-Kopf-BIP dem der Regionen des Unterabsatzes 1 nahekommt und für deren Berücksichtigung im Rahmen des Ziels Nr. 1 besondere Gründe bestehen.

(2) Das Verzeichnis der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen ist im Anhang wiedergegeben.

(3) Das Verzeichnis der Regionen gilt für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Kommission überprüft dieses Verzeichnis vor Ablauf der fünf Jahre rechtzeitig, damit der Rat für die Zeit nach Ablauf der fünf Jahre auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit ein neues Verzeichnis festlegen kann.

(4) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ihre Regionalentwicklungspläne. Diese Pläne enthalten insbesondere:

- eine Beschreibung der für die Regionalentwicklung gewählten Schwerpunkte sowie der damit zusammenhängenden Aktionen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung der Pläne beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente.

Die Mitgliedstaaten können einen Regionalentwicklungsgesamtplan für die Gesamtheit ihrer in dem Verzeichnis nach Absatz 2 genannten Regionen unterbreiten, der die in Unterabsatz 1 genannten Einzelheiten enthalten muß.

Die Mitgliedstaaten unterbreiten außerdem die Pläne im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 und die Aktionen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 für die betreffenden Regionen einschließlich der Angaben zu Aktionen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 im Sinne der Gemeinschaftsregelung, durch die Ansprüche für die Begünstigten begründet werden.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten ihren Plänen Anträge für operationelle Programme, die von diesen Plänen abgedeckt sind, beifügen.

(5) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne und Aktionen sowie die sonstigen in Absatz 4 genannten Einzelheiten danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken übereinstimmen. Sie legt auf der Grundlage aller in Absatz 4 genannten Pläne und Aktionen im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren das gemeinschaftliche Förderkonzept für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft fest.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere

- die für die Intervention der Gemeinschaft vorgesehenen Schwerpunkte;
- die Interventionsformen;
- den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen;
- die Laufzeit dieser Interventionen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept sorgt für die Koordination der Strukturhilfe der Gemeinschaft bei denjenigen Zielen nach Artikel 1, die in einer bestimmten Region verfolgt werden können.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

Auf hinreichend begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats legt die Kommission die besonderen gemeinschaftlichen Förderkonzepte für einen oder mehrere der in Absatz 4 genannten Pläne fest.

(6) Die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 1 erfolgen vorwiegend in Form operationeller Programme.

(7) Die Modalitäten der Anwendung dieses Artikels werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

Artikel 9

Ziel Nr. 2

(1) Die unter das Ziel Nr. 2 fallenden Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung umfassen Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und städtische Verdichtungsräume).

(2) Die Gebiete im Sinne von Absatz 1 müssen einer Gebietseinheit der Ebene NUTS III entsprechen oder zu einer solchen Gebietseinheit gehören, die jedes der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) eine durchschnittliche Arbeitslosenquote, die über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, der während der letzten drei Jahre verzeichnet wurde;
- b) einen Anteil der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen, der in einem beliebigen Bezugsjahr seit 1975 dem Gemeinschaftsdurchschnitt entsprach oder über diesem lag;
- c) ein festgestellter Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen in der Industrie im Vergleich zu dem gemäß Buchstabe b) ausgewählten Bezugsjahr.

Die Gemeinschaftsintervention kann sich vorbehaltlich des Absatzes 4 auch auf folgende Gebiete erstrecken:

- angrenzende Gebiete, die die Kriterien der Buchstaben a) bis c) erfüllen;
- städtische Ballungszentren, in denen die Arbeitslosenquote um mindestens 50 v. H. über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt und in denen ein erheblicher Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen in der Industrie verzeichnet wurde;
- andere Gebiete, die in den letzten drei Jahren in Industriesektoren, die für ihre wirtschaftliche Entwicklung entscheidend sind, substantielle Arbeitsplatzverluste verzeichnet haben, derzeit substantielle Arbeitsplatzverluste verzeichnen oder von diesen bedroht sind, und zwar mit einer ernsthaften Verschärfung der Arbeitslosigkeit in diesen Gebieten als Folge.

(3) Sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist, stellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 gemäß Absatz 2 ein erstes Verzeichnis der Gebiete im Sinne von Absatz 1 auf.

(4) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses und der Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts im Sinne von Absatz 9 achtet die Kommission auf eine effektive Konzentration der Maßnahmen auf die am stärksten betroffenen Gebiete und die am besten geeignete räumliche Ebene und trägt dabei der besonderen Lage der betreffenden Gebiete Rechnung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben, die ihr bei der Erfüllung dieser Aufgabe von Nutzen sein können.

(5) Berlin gilt als ein im Rahmen dieses Ziels förderungswürdiges Gebiet.

(6) Das Verzeichnis der Fördergebiete wird von der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen überprüft. Die Zuschüsse, die die Gemeinschaft im Zusammenhang mit Ziel Nr. 2 in den verschiedenen Gebieten des Verzeichnisses gewährt, werden jedoch auf dreijähriger Basis geplant und durchgeführt.

(7) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann der Rat die in Absatz 2 festgelegten Kriterien auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit ändern.

(8) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ihre Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung. Diese Pläne enthalten insbesondere:

- eine Beschreibung der für die Umstellung der betreffenden Gebiete vorgesehenen Schwerpunkte sowie der damit zusammenhängenden Aktionen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung der Pläne beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten ihren Plänen Anträge für operationelle Programme, die von diesen Plänen abgedeckt sind, beifügen.

(9) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken übereinstimmen. Sie legt im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft das gemeinschaftliche Förderkonzept zur Umstellung fest.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere:

- die für die Intervention der Gemeinschaft vorgesehenen Schwerpunkte;
- die Interventionsformen;
- den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen;
- die Laufzeit dieser Interventionen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

(10) Die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 2 erfolgen vorwiegend in Form operationeller Programme.

(11) Die Modalitäten der Anwendung dieses Artikels werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

Artikel 10

Ziele Nrn. 3 und 4

(1) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 17 auf der Grundlage dieser Verordnung und im Rahmen der Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung für einen Mehrjahreszeitraum umfassende Leitlinien fest, in denen die Zielvorstellungen und Kriterien der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel Nr. 3) und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel Nr. 4) präzisiert werden.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Pläne über Aktionen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel Nr. 3) und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel Nr. 4), für die sie eine Gemeinschaftsunterstützung beantragen. Diese Pläne umfassen insbesondere:

- Informationen zur Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik auf nationaler Ebene;
- Angaben zu den grundsätzlich für einen bestimmten Mehrjahreszeitraum vorgesehenen vorrangigen Aktionen, für die sie Gemeinschaftsunterstützung zugunsten der von den Zielen Nr. 3 und Nr. 4 erfaßten Bevölkerung beantragen, wobei diese Aktionen mit den von der Kommission aufgestellten umfassenden Leitlinien kohärent sein müssen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung der Pläne beabsichtigten Verwendung der Beiträge des ESF, gegebenenfalls in Kombination mit Interventionen der EIB oder sonstiger vorhandener Finanzinstrumente der Gemeinschaft.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten ihren Plänen Anträge für operationelle Programme, die von diesen Plänen abgedeckt sind, beifügen.

(3) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung, mit den von ihr aufgestellten umfassenden Leitlinien sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken

übereinstimmen. Sie legt für jeden einzelnen Mitgliedstaat und für die ihr vorgelegten einzelnen Pläne im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren das gemeinschaftliche Förderkonzept zur Erreichung der Ziele Nr. 3 und Nr. 4 fest.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere:

- die Schwerpunkte, die für die Intervention der Gemeinschaft zugunsten der von den Zielen Nr. 3 und Nr. 4 erfaßten Bevölkerung vorgesehen sind;
- die Interventionsformen;
- den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen;
- die Laufzeit dieser Interventionen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

(4) Die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen vorwiegend in Form operationeller Programme.

(5) Die Modalitäten der Anwendung dieses Artikels werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

Artikel 11

Ziel Nr. 5

(1) Die Durchführungsmodalitäten der Aktionen im Zusammenhang mit der beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen (Ziel Nr. 5 a)) werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

(2) Die förderungswürdigen Gebiete im Rahmen des Ziels Nr. 5 b) werden nach dem Verfahren des Artikels 17 unter Berücksichtigung insbesondere ihres ländlichen Charakters aufgrund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, ihres wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, ihrer Randlage sowie ihrer Anpassungsfähigkeit in bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors — insbesondere im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik — ausgewählt.

Diese Kriterien werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

(3) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Pläne zur Entwicklung der ländlichen Gebiete. Diese Pläne umfassen insbesondere:

- eine Beschreibung der Schwerpunkte für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie der damit zusammenhängenden Aktionen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung der Pläne beabsichtigten Verwendung der Interventionen der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente;
- gegebenenfalls Hinweise auf den Zusammenhang mit den Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten ihren Plänen Anträge für operationelle Programme, die von diesen Plänen abgedeckt sind, beifügen.

Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken übereinstimmen. Sie legt im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren das gemeinschaftliche Förderkonzept zur Entwicklung des ländlichen Raums fest.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere:

- die für die Intervention der Gemeinschaft vorgesehenen Entwicklungsschwerpunkte,
- die Interventionsformen,
- den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen,
- die Laufzeit dieser Interventionen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedstaates oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

Die Modalitäten der Anwendung dieses Absatzes werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

(4) Interveniert wird vorwiegend in Form einer Kofinanzierung der nationalen Beihilfen und der operationellen Programme.

(5) Die Aktionen, die für Zuschüsse aus den einzelnen Fonds im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 5 in Betracht kommen, werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt. Im Falle des EAGFL — Ausrichtung wird in diesen Bestimmungen unterschieden zwischen Maßnahmen, die im Rahmen der Anpassung der Agrarstrukturen (Ziel Nr. 5 a)), und Maßnahmen, die im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Ziel Nr. 5 b)) zu finanzieren sind.

IV. FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Mittel der Fonds und Konzentration

(1) Im Rahmen der mehrjährigen Haushaltsvorausschätzungen unterbreitet die Kommission alljährlich eine auf fünf Jahre ausgelegte Projektion der für die drei Strukturfonds insgesamt erforderlichen Mittel. Zusammen mit dieser Projektion wird eine indikative Aufschlüsselung der Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Ziele vorgelegt. Diese indikative Aufschlüsselung nach Zielen wird von der Kommission bei der Dotierung der Strukturfonds bei der Aufstellung der einzelnen Haushaltsvorentwürfe berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds werden 1993 gegenüber 1987 real verdoppelt. Zusätzlich zu dem Mittelansatz für das Haushaltsjahr 1988 (7 700 Millionen) belaufen sich die entsprechenden jährlichen Steigerungsbeträge der Verpflichtungsermächtigungen auf 1,3 Milliarden ECU in den Jahren 1989 bis 1992 und erreichen dann 1992 einen Betrag von 12,9 Milliarden ECU (Preise 1988). Die Anstrengungen werden 1993 fortgesetzt, um zu einer Verdoppelung zu gelangen.

Zu diesen Beträgen kommen – im Rahmen einer Höchstgrenze von 300 bzw. 150 Millionen ECU (Preise 1988) im Jahr 1992 – die Beträge hinzu, die für die Einkommenshilfen für die Landwirte sowie für die Flächenstilllegung erforderlich sind.

(3) Ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel soll auf die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen mit Entwicklungsrückstand konzentriert werden.

Die Zuschüsse der Strukturfonds (Verpflichtungsermächtigungen) für diese Regionen werden bis 1992 real verdoppelt. Alle im Zusammenhang mit den Zielen Nrn. 1 bis 5 zugunsten der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen durchgeführten Aktionen werden entsprechend verbucht.

(4) Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß im Rahmen der zusätzlichen Mittel für die Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, besondere Anstrengungen zugunsten der am wenigsten wohlhabenden Regionen unternommen werden.

(5) Der EFRE kann annähernd 80 v. H. seiner Mittel für das Ziel Nr. 1 verwenden.

(6) Um die Programmierung der Interventionen in den betroffenen Regionen zu erleichtern, legt die Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren Richtgrößen für die Aufteilung von 85 v. H. der EFRE-Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten fest.

Bei der Aufteilung werden die sozio-ökonomischen Kriterien zugrundegelegt, die für die Förderungswürdigkeit der Regio-

nen und Gebiete für EFRE-Interventionen nach den Zielen Nrn. 1, 2 und 5 b) maßgeblich sind; dabei wird sichergestellt, daß das Ziel der Verdoppelung der Mittel für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen in Form einer signifikanten Steigerung der Interventionen in diesen Regionen, im besonderen in den am wenigsten wohlhabenden Regionen, umgesetzt wird.

Artikel 13

Differenzierung der Interventionssätze

(1) Die Sätze der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der Aktionen werden nach folgenden Gesichtspunkten differenziert:

- Schweregrad der spezifischen – vor allem regionalen oder sozialen – Probleme, denen die Aktionen abhelfen sollen;
- die Finanzkraft des betreffenden Mitgliedstaats, wobei insbesondere der relative Wohlstand dieses Staates berücksichtigt wird;
- besonderes Interesse, das den Aktionen unter gemeinschaftlichen Gesichtspunkten beizumessen ist;
- besonderes Interesse, das den Aktionen unter regionalen Gesichtspunkten beizumessen ist;
- Merkmale der geplanten Aktionsarten.

(2) Bei dieser Differenzierung wird der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehene Kombination von Zuschüssen und mobilisierten Darlehen Rechnung getragen.

(3) Für die Sätze der Gemeinschaftsbeteiligung, die im Rahmen des Fonds für die einzelnen in Artikel 1 genannten Ziele bewilligt werden, gelten folgende Grenzen:

- höchstens 75 v. H. der Gesamtkosten und generell mindestens 50 v. H. der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den Regionen, die für Interventionen im Rahmen des Ziels Nr. 1 in Betracht kommen;
- höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten und generell mindestens 25 v. H. der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den übrigen Regionen.

Die in Unterabsatz 1 festgesetzten Mindestinterventionssätze gelten nicht für Einnahmen schaffende Investitionen.

(4) Bei Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, können in Ausnahmefällen bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten durch die Gemeinschaft finanziert werden.

(5) Die Durchführungsmodalitäten der in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen, die Modalitäten der öffentlichen Beteiligung an den betreffenden Aktionen und die für

Einnahmen schaffende Investitionen geltenden Sätze werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 14

Kumulierung und Überschneidung

- (1) Eine einzelne Maßnahme oder Aktion kann während eines bestimmten Zeitraums immer nur aus einem Fonds unterstützt werden.
- (2) Eine einzelne Maßnahme oder Aktion kann aus einem Fonds oder einem anderen Finanzinstrument immer nur im Rahmen eines der in Artikel 1 genannten Ziele unterstützt werden.
- (3) Die Modalitäten bezüglich der Kumulierung und Überschneidung werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

Artikel 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung berührt nicht die Fortsetzung mehrjähriger Aktionen, die vom Rat oder von der Kommission auf der Grundlage der vor Erlaß dieser Verordnung geltenden Fonds-Verordnungen genehmigt wurden.
- (2) Anträge auf Beteiligung der Fonds an mehrjährigen Aktionen, die vor Erlaß dieser Verordnung eingereicht wurden, werden auf der Grundlage der vor Erlaß dieser Verordnung geltenden Fonds-Verordnungen von der Kommission geprüft und genehmigt.
- (3) Neue Anträge auf Beteiligung der Fonds an einer mehrjährigen Aktion, die nach Erlaß dieser Verordnung und vor Inkrafttreten der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen eingereicht wurden, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft. Die etwaige Genehmigung einer Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt in der Form und nach den Verfahren, die in den zum Zeitpunkt der Antragsgenehmigung geltenden Verordnungen vorgesehen sind.
- (4) Anträge auf Beteiligung der Fonds an nicht-mehrjährigen Aktionen, die vor Inkrafttreten der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen eingereicht wurden, werden auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fonds-Verordnungen geprüft und genehmigt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung, die die Erstellung von Plänen und operationellen Programmen durch

die Mitgliedstaaten betreffen, werden entsprechend den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Übergangsbestimmungen schrittweise nach Regeln durchgeführt, die ohne Diskriminierung auf alle Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Die Kommission unterstützt diesen Vorgang insbesondere mit Maßnahmen der technischen Hilfe im Sinne von Artikel 4 Absatz 3.

- (6) In den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen werden gegebenenfalls spezifische Übergangsbestimmungen für die Anwendung dieses Artikels festgelegt; hierzu zählen auch Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, daß die Unterstützung für die Mitgliedstaaten bis zur Erstellung der Pläne und operationellen Programme nach dem neuen Konzept nicht ausgesetzt wird und daß die höheren Beteiligungssätze ab 1. Januar 1989 auf alle Maßnahmen angewandt werden können.

Artikel 16

Berichte

Im Rahmen der Artikel 130 a und 130 b des Vertrages unterbreitet die Kommission vor dem 1. November eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im vorangegangenen Jahr.

In diesem Bericht legt die Kommission insbesondere dar, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele und der Konzentration der Maßnahmen im Sinne von Artikel 12 erzielt wurden.

Artikel 17

Ausschüsse

- (1) Bei der Anwendung dieser Verordnung wird die Kommission von drei Ausschüssen unterstützt, die sich jeweils mit folgenden Zielen befassen:
 - Ziele Nr. 1 und Nr. 2
 - Beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten;
 - Ziele Nr. 3 und Nr. 4
 - Ausschuß nach Artikel 124 des Vertrages;
 - Ziele Nr. 5 a) und Nr. 5 b)
 - Verwaltungsausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten.
- (2) Die Modalitäten der Arbeitsweise der in Absatz 1 genannten Ausschüsse sowie die Maßnahmen betreffend die Aufgaben der Ausschüsse für die Verwaltung der Fonds werden gemäß Artikel 3 Absätze 4 und 5 festgelegt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 18***Durchführung**

Die Kommission hat für die Durchführung dieser Verordnung zu sorgen.

*Artikel 19***Revisionsklausel**

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung binnen fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten. Er

befindet nach dem Verfahren des Artikels 130 d des Vertrages über diesen Vorschlag.

*Artikel 20***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 3 findet sie ab dem gleichen Zeitpunkt Anwendung.

Der Zeitpunkt der Inkrafttretens kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission verschoben werden, um dem Inkrafttreten der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG

UNTER DAS ZIEL NR. 1 FALLENDE REGIONEN

SPANIEN:	Andalucia, Asturias, Castilla y León, Castilla-La Mancha, Ceuta y Melilla, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia.
FRANKREICH:	französische überseeische Departements und Korsika.
GRIECHENLAND:	das gesamte Staatsgebiet.
IRLAND:	das gesamte Staatsgebiet.
ITALIEN:	Abruzzi, Basilicata, Calabria, Campania, Molise, Puglia, Sardegna, Sicilia.
PORTUGAL:	das gesamte Staatsgebiet.
VEREINIGTES KÖNIGREICH:	Nordirland.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/88 DES RATES

vom 24. Juni 1988

über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals für ein Sonderprogramm zur industriellen Entwicklung (PEDIP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat im Dezember 1987 einstimmig ein integriertes Entwicklungsprogramm zugunsten von Portugal gebilligt, nach dem die Gemeinschaft sich darum bemühen muß, die vom portugiesischen Staat geplanten Vorhaben zur wirtschaftlichen Entwicklung — unter anderem in den einzelnen Branchen der Industrie und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen — zu unterstützen, um ihre Produktivität zu erhöhen, die Arbeitsplätze zu erhalten und die berufliche Ausbildung zu gewährleisten.

In enger Fühlungnahme zwischen Portugal und der Kommission wurde ein Programm zur Modernisierung der portugiesischen Industrie (nachstehend PEDIP genannt) ausgearbeitet, das ein Bündel von Maßnahmen, unter anderem auf dem Gebiet der Berufsbildung, umfaßt, die die Entwicklung der Industrie in Portugal fördern sollen.

PEDIP soll zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nach vier Schwerpunkten zur Entwicklung der portugiesischen Industrie beitragen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11. und 12. Februar 1988 in Brüssel den Grundsatz eines Gemeinschaftsbeitrags zugunsten von PEDIP bestätigt. Er ist insbesondere grundsätzlich übereingekommen, für PEDIP über die Interventionen der Strukturfonds und der gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente hinaus zusätzliche Haushaltsmittel bis zur Höhe von 500 Millionen ECU für den Zeitraum 1988—1992 bereitzustellen.

Es erscheint zweckmäßig, Vorschriften für die Verwendung dieser zusätzlichen Mittel festzulegen.

Um die Verwaltung dieser Mittel, die der Kommission übertragen werden sollte, zu vereinfachen, wendet die

Kommission die geeigneten Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Beteiligungssätze, über die Modalitäten der Bindung, Auszahlung und Beitreibung von Gemeinschaftsmitteln sowie über die Überwachung der Maßnahmen, die Gegenstand des Gemeinschaftsbeitrags sind, an.

Hinsichtlich der in PEDIP enthaltenen Maßnahmen sind im Vertrag — außer in Artikel 235 — die erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein für fünf Jahre geltendes Programm zur Modernisierung der Industrie in Portugal (nachstehend „PEDIP“ genannt) eingeführt, das ein Bündel von Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Berufsbildung, umfaßt, die die Entwicklung der Industrie in Portugal fördern sollen.

(2) Der finanzielle Beitrag aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Durchführung von PEDIP erfolgt, abgesehen von der Beteiligung der Strukturfonds, aus zusätzlichen Mitteln in Höhe von durchschnittlich 100 Millionen ECU pro Jahr (Preise von 1988) während der Haushaltsjahre 1988—1992.

Diese zusätzlichen Mittel werden gemäß dieser Verordnung verwendet.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten zusätzlichen Mittel zur Durchführung von PEDIP muß folgendem dienen:

- dem beschleunigten Ausbau der Basisinfrastrukturen für die Industrie (Schwerpunkt Nr. 1),
- der Verstärkung der Berufsausbildungs- und Weiterbildungsbasis für Industrieberufe (Schwerpunkt Nr. 2)
- der Finanzierung von gewerblichen Investitionen (Schwerpunkt Nr. 3),
- der Produktivitätssteigerung (Schwerpunkt Nr. 4),

und zwar entweder durch selbständige Maßnahmen oder durch ergänzende Beteiligung an der Beteiligung eines oder mehrerer Strukturfonds zugunsten von Maßnahmen, die mindestens einem dieser Entwicklungsschwerpunkte dienen.

Bei der Vergabe dieser Mittel haben Maßnahmen, welche die Schwerpunkte 3 oder 4 betreffen, Vorrang.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 7. 5. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 2. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Artikel 3

Auf der Grundlage einer Abstimmung zwischen der Portugiesischen Republik und der Kommission

1. reicht die Portugiesische Republik bei der Kommission Anträge auf einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den in Artikel 2 genannten Maßnahmen ein. Den Anträgen sind alle Angaben, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dieser Verordnung, den Zielen von PEDIP und den Gemeinschaftspolitiken erforderlich sind, sowie die Finanzplanung und vorläufigen Terminpläne für die Durchführung der Arbeiten und die entsprechenden Auszahlungen beizufügen;
2. prüft die Kommission diese Anträge insbesondere daraufhin, ob sie mit dieser Verordnung vereinbar sind und sich hinreichend in den allgemeinen Rahmen der strukturellen Interventionen zugunsten Portugals einfügen, und beschließt über die Bewilligung der in Artikel 1 genannten zusätzlichen Mittel; sie teilt diese Beschlüsse dem in Artikel 8 vorgesehenen Ausschuß mit.

Artikel 4

Zur Verwaltung der in Artikel 1 genannten zusätzlichen Mittel und je nach der Art der Maßnahme wendet die Kommission die geeigneten Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Beteiligungssätze, über die Modalitäten der Bindung, Auszahlung und Beitreibung von Gemeinschaftsmitteln sowie über die Überwachung der Maßnahmen, die Gegenstand des Gemeinschaftsbeitrags sind, an.

Die Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung der im Rahmen von PEDIP ausgewählten Maßnahmen aus Haushaltsmitteln darf unabhängig von der Form der finanziellen Zuschüsse 75 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten.

Die auf Initiative der Kommission eingeleiteten Vorstudien, Pilotmaßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe können von der Gemeinschaft zu 100 v. H. finanziert werden.

Artikel 5

Die Maßnahmen, die Gegenstand einer Finanzierung aufgrund dieser Verordnung sind, müssen den Bestimmungen der Verträge, der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte sowie den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsregeln, der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Umweltschutzes, entsprechen.

Artikel 6

Die Kommission wird über die Durchführung der Maßnahmen, zu denen die Gemeinschaft im Rahmen von PEDIP einen Beitrag leistet, fortlaufend unterrichtet.

Portugal trifft alle notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung der von der Kommission vorzunehmenden Kontrollen

der im Rahmen von PEDIP durchgeführten Aktionen, unbeschadet der von Portugal selbst bzw. der aufgrund der Artikel 206 a und 209 des Vertrages durchzuführenden Kontrollen.

Diese Kontrollen können in Nachforschungen oder Nachprüfungen an Ort und Stelle bestehen.

Artikel 7

Während des in Artikel 1 genannten Zeitraums erstellt die Kommission jährlich nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 ihre allgemeinen Leitlinien für die Durchführung der den Entwicklungsschwerpunkten gemäß Artikel 2 dienenden Maßnahmen.

Diese Leitlinien werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls aufgrund einer Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit irgend möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 9

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Juni 1990 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im abgelaufenen Zeitraum sowie spätestens Ende 1993 einen Abschlußbericht über PEDIP. Diese Berichte erstrecken sich insbesondere auf alle durchgeführten Entwicklungsmaßnahmen unter Angabe der getätigten Ausgaben und einer Bewertung ihres Erfolges.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juni 1988

über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(88/376/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 199 und 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 171 Absatz 1 und Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Einheitliche Europäische Akte, ist der durch den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽⁵⁾ („Beschluß vom 21. April 1970“) festgelegte und auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer („MwSt.“) anzuwendende Höchstsatz von 1 % für alle Mitgliedstaaten auf 1,4 % angehoben worden.

Dieser Höchstsatz von 1,4 % reicht nicht mehr aus, um die Deckung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 102 vom 16. 4. 1988, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

Durch die Einheitliche Europäische Akte sind der Gemeinschaft neue Perspektiven eröffnet worden. Nach Artikel 8 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu vollenden.

Die Gemeinschaft muß über stabile und garantierte Einnahmen verfügen, um die derzeitige Lage zu sanieren und die gemeinsamen Politiken durchzuführen. Diesen Einnahmen müssen die hierfür als erforderlich erachteten Ausgaben zugrunde liegen, die in der finanziellen Vorausschau der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, die am 1. Juli 1988 wirksam wird, festgelegt sind.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 in Brüssel zu Schlußfolgerungen gelangt.

Gemäß diesen Schlußfolgerungen kann die Gemeinschaft bis 1992 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,2 % des gesamten jährlichen Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen („BSP“) der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbetrag der der Gemeinschaft im Zeitraum von 1988 bis 1992 zur Verfügung gestellten Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen. Dieser Prozentsatz entspricht den in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über Haushaltsdisziplin und Haushaltsführung für den Anstieg der Gemeinschaftsausgaben vereinbarten Leitsätzen mit einer Sicherheitsmarge von 0,03 % des BSP der Gemeinschaft für unvorhergesehene Ausgaben.

Für die Verpflichtungsermächtigungen wird eine Obergrenze von 1,30 % des BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist dafür zu sorgen, daß die Entwicklung der Verpflichtungser-

mächtigungen und der Zahlungsermächtigungen geordnet verläuft.

Diese Obergrenzen sollten solange gelten, bis der vorliegende Beschluß geändert wird.

Damit die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Mittel besser ihrer jeweiligen Beitragskapazität entsprechen, ist die Zusammensetzung der Eigenmittel der Gemeinschaft zu ändern und zu erweitern; zu diesem Zweck

- ist der auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der MwSt. jedes Mitgliedstaats anzuwendende Höchstsatz auf 1,4 % festzusetzen, wobei die einheitliche Bemessungsgrundlage gegebenenfalls auf 55 % seines BSP begrenzt wird;
- ist eine zusätzliche Einnahme einzuführen, die es ermöglicht, die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben auszugleichen, und die unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der BSP der Mitgliedstaaten berechnet wird; zu diesem Zweck wird der Rat eine Richtlinie über die Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen erlassen.

Die Zölle, die auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse erhoben werden, müssen in die Eigenmittel der Gemeinschaft einbezogen werden.

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 betreffend die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bleiben während der gesamten Laufzeit dieses Beschlusses gültig. Der derzeitige Ausgleichsmechanismus muß jedoch unter Berücksichtigung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und der Einführung einer zusätzlichen Einnahmequelle angepaßt werden und eine Finanzierung der Korrektur nach einem BSP-Schlüssel vorsehen. Diese Anpassung sollte gewährleisten, daß der MwSt.-Eigenmittelanteil des Vereinigten Königreichs durch seinen Anteil an den Zahlungen für die 3. und 4. Einnahmequelle (aus MwSt. bzw. BSP) ersetzt wird und daß sich die für das Vereinigte Königreich in einem gegebenen Jahr aus der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und der Einführung der 4. Einnahmequelle ergebenden Auswirkungen, die durch diese Änderung nicht kompensiert werden, durch eine Anpassung der Ausgleichszahlung für das betreffende Jahr ausgeglichen werden. Für Spanien und Portugal gilt entsprechend den Ermäßigungen, die in den Artikeln 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 vorgesehen sind, daß sie nur begrenzt zur Finanzierung der Korrektur beitragen.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11., 12. und 13. Februar 1988 ist im Haushaltsplan der Gemeinschaft eine Währungsreserve („EAGFL-Währungsreserve“) vorzusehen, die dazu bestimmt ist, die Auswirkungen wesentlicher und unvorhergesehener Veränderungen der ECU/Dollar-Parität auf die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

(EAGFL), Abteilung Garantie, aufzufangen. Über diese Währungsreserve sind spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die den Übergang von dem durch den Beschluß 85/257/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1988 wirksam wird —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT, DIE ER DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

- (1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:
 - a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
 - b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
 - c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MwSt.-Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben; zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage des jeweiligen Mitgliedstaats 55 % seines BSP nicht übersteigen;
 - d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend einer gemäß Artikel 8 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses zu erlassenden Richtlinie festgesetzt wird.

(2) In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) 10 % für Erhebungskosten ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c) genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich ergibt aus

- a) der Anwendung eines Satzes von 1,4 % auf die MwSt.-Bemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten,
- b) abzüglich des Bruttobetrags des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzausgleichsbetrags. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzausgleichsbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) bestimmten MwSt.-Bemessungsgrundlagen finanziert. Für 1988 wird der Bruttobetrag des Referenzausgleichsbetrags um 780 Millionen ECU verringert.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche MwSt.-Eigenmittelsatz und der auf die zuvor festgesetzten BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung einer EAGFL-Währungsreserve im Haushaltsplan gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden könnten, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) gilt folgendes: Werden am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres die Bestimmungen über die Berechnung der einheitlichen MwSt.-Bemessungsgrundlage noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird der Finanzbeitrag, den ein Mitgliedstaat, der diese einheitliche Bemessungsgrundlage noch nicht anwendet, anstelle der MwSt. an den Haushalt der Gemeinschaften abzuführen hat, nach dem auf diesen Mitgliedstaat entfallenden Anteil des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen der drei ersten Jahre des dem betreffenden Jahr vorhergehenden Fünfjahreszeitraums an der Summe der Bruttosozialprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten bestimmt. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Berechnung der einheitlichen MwSt.-Bemessungsgrundlage in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(8) BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Bruttosozialprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen.

Artikel 3

(1) Die Gesamtobergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungsermächtigungen auf 1,20 % des gesamten BSP der Gemeinschaft festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf in dem Zeitraum 1988 bis 1992 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen:

- 1988: 1,15 %,
- 1989: 1,17 %,
- 1990: 1,18 %,
- 1991: 1,19 %,
- 1992: 1,20 %.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1988—1992 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,30 % des gesamten BSP der Gemeinschaft im Jahre 1992 nicht übersteigt. Zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen wird ein striktes Verhältnis eingehalten, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtobergrenzen finden solange Anwendung, bis dieser Beschluß geändert wird.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einen Referenzausgleichsbetrag angepaßt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d), die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre, und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.

2. Der Referenzausgleichsbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a), b) und c), korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) ergibt.

Der Referenzausgleichsbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MwSt.-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre, hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert;
- d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Nummer 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich abgezogen;
- e) der gemäß Buchstabe d) ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c) errechneten Betrag abgezogen.
3. Der Grundbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzausgleichsbetrag entspricht.

Artikel 5

- (1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) — unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs — berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

- (2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) (bis 1,4 % der MwSt.-Bemessungsgrundlage) und gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) hinzu.

- (3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung des Artikels 4 und des vorliegenden Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

- (4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten EAGFL-Währungsreserve erforderlich sind, werden jedoch erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserve benötigt wird. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserve werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130 I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Ein Mehrbetrag, der bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL/Garantie nach der Währungsreserve anfällt, wird jedoch als Eigenmittelbetrag angesehen.

Artikel 8

- (1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, erhoben. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Kommission zur Verfügung.

- (2) Unbeschadet der in Artikel 206 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit — diese Rechnungs-

prüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel und des BSP — und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) des genannten Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Der Mechanismus, nach dem dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik bis 1991 gemäß Artikel 187 und Artikel 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der MwSt. oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MwSt.-Eigenmittel und auf die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich der zuletzt genannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird.

Artikel 10

Die Kommission erstellt vor Ablauf des Jahres 1991 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems einschließlich einer Überprüfung der Korrektheit von Haushaltsungleichgewichten zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Artikel 11

(1) Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen

Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1988 wirksam.

- (2) a) Vorbehaltlich der Buchstaben b) und c) wird der Beschluß 85/257/EWG, Euratom zum 1. Januar 1988 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß vom 21. April 1970 oder den Beschluß 85/257/EWG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.
- b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin auf die Berechnung und die Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MwSt.-Bemessungsgrundlage ergeben. Der 1988 zugunsten des Vereinigten Königreichs für frühere Haushaltsjahre vorzunehmende Abzug wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffern i), ii) und iii) des genannten Beschlusses berechnet. Die Aufteilung der Finanzierung wird gemäß Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses berechnet. Die dem Abzug und seiner Finanzierung entsprechenden Beträge werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses verrechnet. Ist Artikel 2 Absatz 7 anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MwSt.-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge berücksichtigt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtigungsbeträge für frühere Haushaltsjahre.
- c) Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin auf die Finanzbeiträge anzuwenden, die zur Finanzierung des letzten Teils des ergänzenden Programms 1984—1987 „Betrieb des HFR-Reaktors“ zu leisten sind.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juni 1988

betreffend die Haushaltsdisziplin

(88/377/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 126, 127, 130 d, 130 i, 203, 209 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat ist auf seinen Tagungen 1987 und 1988 in Brüssel übereingekommen, parallel zu den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten in bezug auf ihre eigenen Haushalte unternehmen, die Verwendung der Eigenmittel der Gemeinschaft einer effizienten und rechtlich verbindlichen Haushaltsdisziplin zu unterwerfen. Diese Disziplin muß angesichts der Erfahrung, die auf der Grundlage der vom Europäischen Rat in Fontainebleau getroffenen Vereinbarungen gesammelt wurde, verstärkt werden.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben ferner im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Einheitlichen Europäischen Akte eine Vereinbarung getroffen, um die Schlußfolgerungen der genannten Tagungen des Europäischen Rates von Brüssel zur Haushaltsdisziplin umzusetzen und das Funktionieren des jährlichen Haushaltsverfahrens zu verbessern („Interinstitutionelle Vereinbarung“), die am 1. Juli 1988 wirksam wird.

Die Haushaltsdisziplin muß auf alle Ausgaben der Gemeinschaft angewandt werden und sowohl für die Zahlungsermächtigungen als auch für die Verpflichtungsermächtigungen gelten.

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 auf die Grundsätze einer Leitlinie zur Eindämmung der Agrarausgaben („Agrarleitlinie“) geeinigt.

Die jährliche Steigerungsrate der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, darf 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts (BSP) der Gemeinschaft nicht überschreiten; dieser Satz würde bei Berücksichtigung der

EAGFL-Höchstaussgaben für die Flächenstilllegungen einem Satz von 80 % entsprechen.

Der Europäische Rat hat sich ferner auf Mechanismen für eine systematische Niedrigerbewertung bestehender und künftige Agrarbestände verständigt, damit bis 1992 eine normale Lage bei den Beständen erreicht wird.

Die in die Vorschriften über die Gemeinsamen Marktorganisationen eingefügten Stabilisierungsmechanismen sollen zur Einhaltung der Agrarleitlinie beitragen.

Der Europäische Rat war sich ferner darin einig, daß die Höhe der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, durch Schwankungen der ECU-Dollar-Marktparität beeinflusst werden kann; zum Ausgleich von Entwicklungen, die durch beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der ECU-Dollar-Marktparität im Vergleich zu der im Haushaltsplan verwendeten Parität verursacht werden, hat er vereinbart, daß alljährlich eine Währungsreserve in Höhe von 1 000 Millionen ECU in Form vorläufig eingesetzter Mittel im Haushaltsplan vorgesehen wird.

Die obligatorischen Ausgaben, die nicht zu den Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, zählen, müssen einer strengen Haushaltsführung und Haushaltsplanung unterworfen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie

Artikel 1

Die Steigerungsrate der in Artikel 3 definierten Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, zwischen 1988 und einem gegebenen Jahr darf 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft in demselben Zeitraum nicht überschreiten.

Diese maximale Steigerungsrate der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (Agrarleitlinie), die bei Berücksichtigung der EAGFL-Höchstaussgaben für die Flächenstilllegungen einem Satz von 80 % entsprechen würde, muß in jedem Jahr eingehalten werden.

Artikel 2

Die Basis für die Ausgaben, von der ausgehend die Agrarleitlinie für jedes Folgejahr berechnet wird, beträgt 27 500 Millionen ECU für 1988; dieser Betrag ist gemäß Artikel 3

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 146 vom 3. 6. 1988, S. 22.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 22. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

anzupassen. Die statistische Basis im Hinblick auf die BSP-Statistik entspricht derjenigen, die in dem Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft ⁽¹⁾ verwendet wird. Alle Berechnungen, die die Kommission bei der Unterbreitung ihrer jährlichen Preisfestsetzungsvorschläge vornimmt und die bei der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Jahr einer endgültigen Überprüfung unterzogen werden können, werden in Preisen von 1988 angesetzt und mittels des von der Kommission für das betreffende Jahr geschätzten BSP-Deflators in laufende Preise umgerechnet.

Artikel 3

Bei den Ausgaben, auf die Artikel 1 Anwendung findet, handelt es sich um die Ausgaben zu Lasten der Titel 1 und 2 (EAGFL, Abteilung Garantie) des Einzelplans III Teil B des Haushaltsplans, einschließlich der Ausgaben für die Flächenstilllegungen im Rahmen eines jährlichen Höchstbetrags, der 150 Millionen ECU (Preise 1988) bis 1992 nicht übersteigen darf, und abzüglich der Beträge, die dem Absatz von AKP-Zucker, den Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe und den Zahlungen der Erzeuger im Rahmen der Zucker- und Isoglukoseabgaben entsprechen, sowie abzüglich etwaiger sonstiger künftiger Einnahmen aus dem Agrarsektor.

Artikel 4

Die Agrarleitlinie erfaßt auch die Kosten der Niedrigerbewertung neuer landwirtschaftlicher Lagerbestände. Der Rat veranschlagt in jedem Jahr die zur Finanzierung aller Kosten der Niedrigerbewertung der neuen Bestände erforderlichen Mittel in seinem Haushaltsplanentwurf. Die Mittel werden für die systematische Niedrigerbewertung der neuen Bestände ab dem Zeitpunkt ihrer Einlagerung entsprechend den Bestimmungen verwandt, die in die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 ⁽³⁾, aufgenommen werden.

Die Kosten der Niedrigerbewertung der derzeit vorhandenen überschüssigen Agrarbestände fallen nicht unter die Agrarleitlinie. Folgende Beträge werden für den Zeitraum 1988—1992 (Preise 1988) in Titel 8 des Haushaltsplans eingesetzt:

— 1988:	1,2 Milliarden ECU,
— 1989 – 1992:	1,4 Milliarden ECU.

Diese Beträge dürfen nicht anderweitig verwandt werden.

Die Einzelheiten des Spanien und Portugal aufgrund ihrer Beteiligung an der Finanzierung dieser Bestände gewährten finanziellen Ausgleichs sind in der Verordnung (EWG)

⁽¹⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

Nr. 2051/88 ⁽⁴⁾ geregelt. Diese beiden Mitgliedstaaten werden dabei so behandelt, als wäre die Niedrigerbewertung der Bestände 1987 in vollem Umfang von der Gemeinschaft finanziert worden.

Artikel 5

Die Preisvorschläge der Kommission halten sich in den von der Agrarleitlinie gesetzten Grenzen.

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Erörterungen des Rates über diese Preisvorschläge eine Überschreitung der in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehenen Kosten erkennen lassen, so wird der endgültige Beschluß auf einer Sondertagung des Rates gefaßt.

Die Agrarleitlinie muß jedes Jahr eingehalten werden.

Artikel 6

Um die Einhaltung der Agrarleitlinie sicherzustellen, führt die Kommission ein wirksames Frühwarnsystem in bezug auf die Ausgabenentwicklung bei den einzelnen Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, ein. Vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Kommission für jedes Kapitel des EAGFL, Abteilung Garantie, Ausgabenprofile fest, die auf den monatlichen Ausgaben der drei vorausgehenden Jahre beruhen. Sie legt sodann dem Europäischen Parlament und dem Rat monatliche Berichte über die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den Profilen vor. Überschreitet die Verlaufskurve der tatsächlichen Ausgaben das vorgegebene Profil oder droht eine Überschreitung, so wendet die Kommission die ihr zur Verfügung stehenden Steuerungsmaßnahmen, einschließlich der Stabilisierungsmaßnahmen, an, um Abhilfe zu schaffen. Erweisen sich diese Maßnahmen als unzureichend, so prüft die Kommission, ob die Agrarstabilisatoren in dem betreffenden Sektor greifen, und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge, die auf eine stärkere Wirksamkeit dieser Maßnahmen abzielen. Der Rat befindet binnen zwei Monaten, um Abhilfe zu schaffen.

Artikel 7

Die monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, durch die Kommission erfolgen auf der Grundlage der Daten, die die Mitgliedstaaten zu den Agrarausgaben im Rahmen der jeweiligen Gemeinsamen Marktorganisation übermitteln.

Artikel 8

Falls keine Mittel zur Verfügung stehen, schlägt die Kommission der Haushaltsbehörde entsprechende Übertragungen vor.

Artikel 9

Als bei Aufstellung der jährlichen Haushaltsvorschläge für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für ein

⁽⁴⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

gegebenes Jahr zugrunde gelegter ECU-Dollar-Kurs gilt die durchschnittliche Marktparität in den ersten drei Monaten des vorangegangenen Jahres. Für das Jahr 1988 wird im Haushaltsplan jedoch der Kurs 1 Dollar = 0,85 ECU verwendet.

Artikel 10

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wird jedes Jahr eine Währungsreserve in Höhe von 1 000 Millionen ECU eingesetzt; diese Reserve dient dem Ausgleich von Entwicklungen, die durch beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der Marktparität zwischen ECU und Dollar gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität verursacht werden. Diese Mittel werden nicht in die Agrarleitlinie miteinbezogen.

Artikel 11

Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde im Oktober eines jeden Jahres Bericht darüber, wie sich die Schwankungen der durchschnittlichen ECU/Dollar-Marktparität in dem Zeitraum vom 1. August des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres gegenüber der in Abteilung 9 festgelegten Haushaltsparität auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, auswirken.

Artikel 12

Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die aus den Paritätsschwankungen entstehen, sind symmetrisch zu behandeln. Entstehen aufgrund eines Anstiegs des Dollars gegenüber dem ECU im Verhältnis zur Haushaltsparität Einsparungen bei der Abteilung Garantie, so sind diese bis zu einer Höhe von 1 000 Millionen ECU nach der Währungsreserve zu übertragen. Ergeben sich aufgrund eines Wertverlustes des Dollars gegenüber dem ECU im Verhältnis zur Haushaltsparität zusätzliche Haushaltskosten, so wird auf die Währungsreserve zurückgegriffen, und es werden Mittelübertragungen von dieser nach den von dem Wertverlust des Dollars betroffenen Linien des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgenommen. Benötigte Eigenmittel werden gemäß dem Beschluß 88/376/EWG, Euratom und dessen Durchführungsbestimmungen zur Finanzierung der entsprechenden Ausgaben abgerufen.

Alle im EAGFL, Abteilung Garantie, erzielten Einsparungen, die gemäß Absatz 1 in die Währungsreserve übernommen wurden und dort noch vorhanden sind, verfallen und tragen so zu einem Haushaltsüberschuß bei, der in den folgenden Haushaltsjahren als Einnahmeposten geführt wird. Dies erfolgt durch ein Berichtigungsschreiben im Rahmen des Haushaltsverfahrens für den Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Artikel 13

Es wird ein Freibetrag in Höhe von 400 Millionen ECU vorgesehen. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die unter

diesem Betrag liegen, machen keine Übertragungen nach bzw. aus der Währungsreserve erforderlich. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die diesen Betrag überschreiten, werden in die Währungsreserve eingezahlt bzw. aus dieser gedeckt.

Andere obligatorische Ausgaben

Artikel 14

Der Rat legt jedes Jahr zu Beginn des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung der finanziellen Vorausschau der Interinstitutionellen Vereinbarung einen Bezugsrahmen für obligatorische Ausgaben außerhalb des EAGFL, Abteilung Garantie, fest. Der Bezugsrahmen enthält die Höchstbeträge für die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen, die der Rat in Anbetracht der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft als notwendig erachtet.

Nichtobligatorische Ausgaben

Artikel 15

Für die Haushaltsdisziplin bei den nichtobligatorischen Ausgaben gelten die Modalitäten, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung niedergelegt sind.

Andere Bestimmungen

Artikel 16

Die finanzwirksame Umsetzung jedes Beschlusses des Rates, die über die im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft verfügbaren Haushaltsmittel oder die in der finanziellen Vorausschau festgelegten Mittel hinausgeht, kann erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan und gegebenenfalls die finanzielle Vorausschau nach dem jeweiligen Verfahren entsprechend abgeändert wurden.

Artikel 17

Diese Entscheidung bleibt während der Geltungsdauer des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom in Kraft.

Artikel 18

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ERKLÄRUNG

Bei der Genehmigung des Beschlusses betreffend die Haushaltsdisziplin hat der Rat beschlossen, daß die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 11./12. Februar 1988 abgegebene Erklärung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* im Anschluß an den genannten Beschluß veröffentlicht werden soll. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Der Europäische Rat erinnert an die Schlußfolgerungen, die von der OECD sowie auf dem Gipfeltreffen in Venedig verabschiedet wurden und denen zufolge es erforderlich ist, mit Hilfe von Maßnahmen, die dem Markt eine größere Rolle zuweisen, das Angebot besser an die Nachfrage anzupassen.

Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß die seit 1984 getroffenen Vorkehrungen sowie die Maßnahmen, die er hinsichtlich der Eindämmung der Erzeugung und der Agrarausgaben beschließt, diesen Verpflichtungen gemäß sind und daß sie nur dann voll zum Tragen kommen können, wenn weltweit auch die anderen Erzeuger eine entsprechende Disziplin befolgen.

Er bestätigt in dieser Hinsicht das Verhandlungsmandat, das die Gemeinschaft im Rahmen der Uruguay-Runde festgelegt hat.

Sollte diese Disziplin nicht von allen Seiten getragen werden, oder sollte ein Drittland seinen internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen und sollte dies erhebliche Rückwirkungen auf den Weltmarkt haben, so würde der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Lage für gegeben halten, die die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages, insbesondere der Artikel 43, 113 und 203, rechtfertigt.“

**INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG
ÜBER DIE HAUSHALTSDISZIPLIN UND DIE VERBESSERUNG DES HAUSHALTS-
VERFAHRENS**

I. GRUNDPRINZIPIEN DER VEREINBARUNG

1. Die vorliegende Interinstitutionelle Vereinbarung dient vor allem dem Zweck, die Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte zu gewährleisten, die Schlußfolgerungen der Brüsseler Tagung des Europäischen Rates über die Haushaltsdisziplin in die Praxis umzusetzen und so den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens zu verbessern.
2. Die vereinbarte Haushaltsdisziplin ist umfassend: Sie gilt für alle Ausgaben und ist für alle an der Durchführung beteiligten Organe während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung verbindlich.
3. Die Vereinbarung berührt nicht die jeweiligen Haushaltsbefugnisse der einzelnen Organe, die im Vertrag festgelegt sind.
4. Der Inhalt der Interinstitutionellen Vereinbarung kann nur mit Zustimmung aller an der Vereinbarung beteiligten Organe geändert werden.

II. FINANZIELLE VORAUSSCHAU: FINANZIELLE VORAUSSCHAU 1988—1992

A. Inhalt der finanziellen Vorausschau

5. Die finanzielle Vorausschau 1988—1992 ist der Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin. Ihr Inhalt entspricht den vom Europäischen Rat in Brüssel erarbeiteten Schlußfolgerungen; er ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
6. Die finanzielle Vorausschau 1988—1992 enthält — ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen — Angaben über Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft, unter anderem für die Entwicklung neuer Politiken.

Die jährlichen Gesamtbeträge der obligatorischen Ausgaben und der nichtobligatorischen Ausgaben sind ebenfalls in Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen angegeben.

B. Tragweite der finanziellen Vorausschau

7. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erkennen an, daß jedes der in der Vorausschau 1988—1992 festgelegten Finanzziele einen jährlichen Höchstbetrag für die Ausgaben der Gemeinschaft darstellt. Sie verpflichten sich, die jährlichen Ausgabenhöchstbeträge während jedes entsprechenden Haushaltsverfahrens einzuhalten.
8. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterstützen die Gemeinschaft bei ihrer Bemühung, schrittweise ein besseres Gleichgewicht zwischen den einzelnen Ausgabenkategorien herzustellen.

Sie verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß der in der finanziellen Vorausschau festgelegte Betrag der nichtobligatorischen Ausgaben durch eine Änderung der in der Vorausschau vorgesehenen obligatorischen Ausgaben nicht verringert werden kann.

C. Jährliche Anpassung der finanziellen Vorausschau

— *Technische Anpassungen*

9. Zur technischen Anpassung der Daten an die Entwicklung des Bruttosozialprodukts (BSP) und der Preise wird die Vorausschau jedes Jahr von der Kommission vor Durchführung des Haushaltsverfahrens des Haushaltsjahres $t + 1$ aktualisiert.

— *Anpassungen in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen*

10. Gleichzeitig mit der Mitteilung über die technischen Anpassungen der finanziellen Vorausschau unterbreitet die Kommission den beiden Teilen der Haushaltsbehörde die Vorschläge für Anpassungen, die sie unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen auf der Grundlage der Fälligkeiten bei den Verpflichtungsermächtigungen und bei den Zahlungsermächtigungen für notwendig hält.

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen vor dem 1. Mai des Jahres *t* über diese Vorschläge gemäß den Mehrheitsregeln in Artikel 203 Absatz 9 des Vertrages.

11. Für den Fall, daß die in der finanziellen Vorausschau für Mehrjahresprogramme veranschlagten Mittel im Laufe eines bestimmten Jahres nicht in voller Höhe verwendet werden können, verpflichten sich die an dieser Vereinbarung beteiligten Organe, die Übertragung der restlichen Mittel zu genehmigen.

D. Änderung der finanziellen Vorausschau

12. Unabhängig von den regelmäßigen technischen Anpassungen und den Anpassungen entsprechend den Durchführungsbedingungen kann die finanzielle Vorausschau auf Vorschlag der Kommission durch gemeinsamen Beschluß beider Teile der Haushaltsbehörde abgeändert werden.

Dieser gemeinsame Beschluß kommt gemäß den in Artikel 203 Absatz 9 des Vertrages festgelegten Mehrheitsregeln zustande.

Durch die Änderung der finanziellen Vorausschau darf die in der Vorausschau nach der jährlichen technischen Anpassung festgelegte Ausgaben-Gesamtobergrenze nicht um einen Betrag erhöht werden, der die Marge von 0,03 % des BSP für unvorhergesehene Ausgaben übersteigt.

Dabei müssen auch die Bestimmungen von Nummer 8 dieser Vereinbarung eingehalten werden.

E. Folgen des Nichtzustandekommens eines gemeinsamen Beschlusses der Organe über die Anpassung oder Änderung der finanziellen Vorausschau

13. Kommt ein gemeinsamer Beschluß der Organe über jedwede von der Kommission vorgeschlagene Anpassung oder Änderung der finanziellen Vorausschau nicht zustande, so bleiben die vorher festgelegten Ziele nach der jährlichen technischen Anpassung als Ausgabenobergrenze für das betreffende Haushaltsjahr gültig.

III. HAUSHALTSDISZIPLIN FÜR DIE OBLIGATORISCHEN AUSGABEN

14. a) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, daß über die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates betreffend die Haushaltsdisziplin für die obligatorischen Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, Einvernehmen besteht.

Diese drei Organe verpflichten sich, diese Schlußfolgerungen im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung einzuhalten.

- b) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen die Grundsätze und die Mechanismen, die für die Agrarleitlinie und die Währungsreserve vorgesehen sind.

- c) Hinsichtlich der sonstigen obligatorischen Ausgaben verpflichten sich die drei Organe, die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Einklang mit der finanziellen Vorausschau zu respektieren.

IV. HAUSHALTSDISZIPLIN FÜR DIE NICHTOBLIGATORISCHEN AUSGABEN UND VERBESSERUNG DES HAUSHALTSVERFAHRENS

15. Beide Teile der Haushaltsbehörde kommen überein, für die Haushaltsjahre 1988—1992 die Höchstsätze für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben zu akzeptieren, die aus den im Rahmen der Obergrenzen der finanziellen Vorausschau aufgestellten Haushaltsplänen hervorgehen werden.
16. Anhand der finanziellen Vorausschau legt die Kommission jedes Jahr einen Vorentwurf des Haushaltsplans vor, der dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Gemeinschaft entspricht.
Hierbei berücksichtigt sie:
 - die Kapazität der Ausführung der Mittel, wobei sie darum bemüht ist, eine strenge Beziehung zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu gewährleisten;
 - die Möglichkeiten, neue Politiken einzuleiten oder mehrjährige auslaufende Aktionen fortzusetzen, nachdem die Voraussetzungen für eine geeignete Rechtsgrundlage geprüft worden sind.
17. Innerhalb der Höchstsätze für eine Aufstockung der nichtobligatorischen Ausgaben gemäß Nummer 15 dieser Vereinbarung verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, sich an die in der finanziellen Vorausschau für die Strukturfonds, das Sonderprogramm zur industriellen Entwicklung Portugals (PEDIP), die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) und das Forschung-Technologie-Entwicklung (FTE)-Rahmenprogramm vorgesehenen Zuweisungen für Verpflichtungsermächtigungen zu halten.
Ferner verpflichten sie sich, den Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans, die die Kommission in ihren Vorentwürfen beurteilt hat, Rechnung zu tragen.

V. ÄQUIVALENZ ZWISCHEN DEN JÄHRLICHEN HÖCHSTSÄTZEN FÜR DIE AUSGABEN UND DEN JÄHRLICHEN HÖCHSTABRUFSAZEN FÜR DIE EIGENMITTEL

18. Die drei an der Vereinbarung beteiligten Organe kommen überein, daß der globale Ausgabenhöchstbetrag für jedes Jahr gleichzeitig ein Höchstabrufsatz der Eigenmittel für das entsprechende Haushaltsjahr ist. Dieser Höchstabrufsatz wird im Prozentsatz des BSP der Gemeinschaft ausgedrückt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung für den Zeitraum 1988—1992 tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.
Die Kommission wird vor Ende 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und über die aufgrund der Erfahrung notwendig werdenden Änderungen vorlegen.

FINANZIELLE VORAUSSCHAU

Verpflichtungsermächtigungen

(Millionen ECU — Preise 1988)

	1988	1989	1990	1991	1992
1. EAGFL-Garantie	27 500	27 700	28 400	29 000	29 600
2. Strukturpolitische Maßnahmen	7 790	9 200	10 600	12 100	13 450
3. Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung (IMP, Forschung) ⁽¹⁾	1 210	1 650	1 900	2 150	2 400
4. Sonstige Politikbereiche davon NOA	2 103 1 646	2 385 1 801	2 500 1 860	2 700 1 910	2 800 1 970
5. Erstattungen und Verwaltung davon Abbau der Lagerbestände	5 700 1 240	4 950 1 400	4 500 1 400	4 000 1 400	3 550 1 400
6. Währungsreserve ⁽²⁾	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
INSGESAMT	45 303	46 885	48 900	50 950	52 800
davon ⁽³⁾ Obligatorische Ausgaben	33 698	32 607	32 810	32 980	33 400
Nicht obligatorische Ausgaben	11 605	14 278	16 090	17 970	19 400
Erforderliche Zahlungsermächtigungen	43 779	45 300	46 900	48 600	50 100
davon ⁽³⁾ Obligatorische Ausgaben	33 640	32 604	32 740	32 910	33 110
Nicht obligatorische Ausgaben	10 139	12 696	14 160	15 690	16 990
Zahlungsermächtigungen in % des BSP	1,12	1,14	1,15	1,16	1,17
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Erforderliche Eigenmittel in % des BSP	1,15	1,17	1,18	1,19	1,20

⁽¹⁾ In Kapitel F über die Haushaltsvorausschätzungen des Europäischen Rates ist für das Jahr 1992 ein Betrag von 2,4 Milliarden ECU (Preise 1988) für Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung angegeben. Bei den betreffenden Politikbereichen handelt es sich um die Bereiche Forschung und Entwicklung und integrierte Mittelmeerprogramme. Im Rahmen dieses Kapitels können lediglich Ausgaben finanziert werden, für die eine Rechtsgrundlage bereits besteht. Das zur Zeit gültige Rahmenprogramm ist die Rechtsgrundlage für Forschungsausgaben in Höhe von 863 Millionen ECU (gegenwärtige Preise) im Jahre 1992. Die Verordnung über die integrierten Mittelmeerprogramme ist die Rechtsgrundlage für einen auf 300 Millionen ECU (gegenwärtige Preise) veranschlagten Betrag im Jahr 1992.

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde verpflichten sich, den Grundsatz zu beachten, daß für weitere Mittelzuweisungen bis zu dieser Obergrenze für 1990, 1991 und 1992 eine Änderung des derzeitigen Rahmenprogramms oder, vor Ende 1991, ein Beschluß über ein neues Rahmenprogramm erforderlich ist, der von der Kommission in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Artikel 130 q der Einheitlichen Europäischen Akte vorgeschlagen werden wird.

⁽²⁾ Zu Marktpreisen.

⁽³⁾ Zugrunde gelegt wurde die von der Kommission im Vorentwurf des Haushaltsplans 1989 vorgeschlagene Einstufung. Der erforderliche Beschluß der Haushaltsbehörde wird in Form einer technischen Anpassung gemäß Nummer 9 der Vereinbarung durchgeführt.

Hecho en Bruselas, el 29 de junio de 1988.

Udfærdiget i Bruxelles, den 29. juni 1988.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1988.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις 29 Ιουνίου 1988.

Done at Brussels on the 29 June 1988.

Fait à Bruxelles, le 29 juin 1988.

Fatto a Bruxelles, addì 29 giugno 1988.

Gedaan te Brussel, 29 juni 1988.

Feito em Bruxelas, em 29 de Junho de 1988.

Por el Parlamento Europeo
For Europa-Parlamentet
Für das Europäische Parlament
Για το Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο
For the European Parliament
Pour le Parlement européen
Per il Parlamento europeo
Voor het Europese Parlement
Para o Parlamento Europeu

Lord Henry PLUMB



Por el Consejo de las Comunidades Europeas
For Rådet for De Europæiske Fællesskaber
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften
Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων
For the Council of the European Communities
Pour le Conseil des Communautés européennes
Per il Consiglio delle Comunità europee
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen
Pelo Conselho das Comunidades Europeias

Gerhard STOLTENBERG



Por la Comisión de las Comunidades Europeas
For Kommissionen for De Europæiske Fællesskaber
Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Για την Επιτροπή των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων
For the Commission of the European Communities
Pour la Commission des Communautés européennes
Per la Commissione delle Comunità europee
Voor de Commissie van de Europese Gemeenschappen
Para a Comissão das Comunidades Europeias

Jacques DELORS

